



Artikel 31

Waschanlagen

- ¹ Den Arbeitnehmern sind in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Garderoben zweckmässige Waschgelegenheiten, in der Regel mit kaltem und warmem Wasser, und geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung zu stellen.
- ² Bringt die Arbeit eine erhebliche Beschmutzung oder Verunreinigung mit sich, oder sind die Arbeitnehmer grosser Hitze ausgesetzt, so sind in der Nähe der Garderoben zweckmässige Duschen mit kaltem und warmem Wasser in genügender Zahl einzurichten.
- ³ Duschen oder Waschgelegenheiten und Umkleieräume, die voneinander getrennt sind, müssen untereinander leicht erreichbar sein.

Häufig sind Garderoben und Waschanlagen in den gleichen Räumen untergebracht. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die mit gesundheitsgefährdenden, reizenden oder übelriechenden Stoffen in Berührung kommen, sind nötigenfalls je ein Garderobenraum für die Strassenkleider und die Arbeitsbekleidung mit dazwischen liegenden Waschanlagen und Duschen bereitzustellen.

Absatz 1

Waschanlagen sind in oder nahe bei den Garderoben einzurichten.

Die Zahl der Waschgelegenheiten (Zapfstellen) richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrem arbeitsbedingten Verschmutzungsgrad.

Erfahrungsgemäss ist beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie bei einer Tätigkeit, die zu starker Verschmutzung führt, für je 3 bis höchstens 4 Personen eine Zapfstelle nötig. Bei geringerer Verschmutzung genügt eine Zapfstelle pro 6 Personen. Kaltes und warmes Wasser muss in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, wenn dies zur Reinigung nötig ist, wie bei starker Verschmutzung (z.B. mit Öl und Fett) oder beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Bei einer geringen Verschmutzung und wenn

keine besonderen Anforderungen an den Gesundheitsschutz bestehen, kann allenfalls auf warmes Wasser verzichtet werden.

Die Reinigungsmittel, die zur Verfügung gestellt werden müssen, sind der Art und dem Grad der Verschmutzung anzupassen (Seife, Bürste usw.). Sie dürfen die Haut weder schädigen noch reizen. Ausreichende Waschgelegenheiten sind auch auf Baustellen vorzusehen. Diese sollen fliessendes warmes und kaltes Wasser abgeben; es sollte mindestens eine Wasserzapfstelle pro 5 Beschäftigte eingerichtet werden. Kehren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmässig nach Beendigung der Arbeit in Betriebsgebäude mit Waschgelegenheiten zurück, so kann die Anzahl Zapfstellen kleiner sein, z.B. eine Zapfstelle auf 10 Beschäftigte.

Absatz 2

Eine erhebliche Beschmutzung oder Verunreinigung liegt vor, wenn aufgrund der Arbeit grössere Teile der Körperoberfläche oder das Haar mit Stoffen (z.B. Farbe, Gips, Fette / Öle, Erde / Lehm, Leim, Staub, Russ, Mehl, Geruchstoffe etc.) verunreinigt sind. Unter diese fällt auch der bei erhöhter körperlicher Betätigung bei der Arbeit oder in heisser Arbeitsumgebung abgesonderte Körperschweiss.

Art. 31**Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz**

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes

7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe

Art. 31 Waschanlagen

Den Arbeiten in grosser Hitze gleichgestellt sind auch Tätigkeiten in grosser Kälte in den dafür notwendigen isolierenden Schutzausrüstungen.

Die Duschen sind in der Regel als einzelne Duschzellen mit Vorhang einzurichten. Die Zahl der notwendigen Duschzellen wird von der höchsten Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmt, die sie gleichzeitig zu benützen wünschen. Das gestaffelte Eintreffen der Beschäftigten bei den Waschanlagen und Duschen, z.B. bedingt durch die Lage des Arbeitsplatzes, kann berücksichtigt werden. Um allfällige Wartezeiten möglichst kurz zu halten und zu vermeiden, dass einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf das Duschen verzichten, sollte für 2-3 Benützer eine Dusche vorhanden sein.

Duschen sind mit einer eigenen, vor Spritzwasser geschützten Umkleidezelle mit Sitzgelegenheit und Vorrichtung zum Ablegen der Kleider zu versehen.

Umkleidezellen zu Duschen sind gegen den Vorplatz (die Garderobe) mit einer Türe oder einem Vorhang vor fremden Einblicken zu schützen.

Absatz 3

Die Duschen bzw. andere Waschgelegenheiten müssen in der Nähe der Garderoben und so gelegen sein, dass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Weg zur Dusche bzw. zu den Waschgelegenheiten keine Erkältungsgefahr, z.B. wegen Zugluft besteht.